



Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes und der Badestelle „Waldbad Hemau“ der Stadt Hemau

INHALT

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	1
§ 2 Benutzungsrecht	1
§ 3 Beschränkungen des Benutzungsrechts	1
§ 4 Sonstige Bestimmungen	2
§ 5 Aufsichtsregelung/Verhaltensregeln.....	3
§ 6 Ausnahmen.....	3
§ 7 Anordnungen für den Einzelfall.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Auf Grund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Hemau folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Hemau betreibt und unterhält das Erholungsgebiet einschließlich Badestelle „Waldbad Hemau“ als öffentliche Einrichtung, die der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.
- (2) Die Satzung gilt für den Einzugsbereich des Erholungsgebietes Waldbad einschließlich Badestelle und Trimm-Dich-Pfad der Stadt Hemau.
- (3) Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:3000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, das gesamte Erholungsgebiet einschließlich Badestelle „Waldbad Hemau“ und Trimm-Dich-Pfad unentgeltlich zu benutzen.

§ 3 Beschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass das Leben und die Gesundheit anderer Benutzer nicht gefährdet wird. Es ist alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit des gesamten Erholungsgebietes und der Badestelle stört oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (2) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z.B. Wasserpflanzen, scharfkantiger Kies und Steine, Temperatursprünge im Wasser, Rutschgefahr auf nassen Böden, Sturzgefahr bei Sprunganlagen, Treppen, usw.) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, andere Benutzer zu gefährden oder zu belästigen, insbesondere andere in das Wasser zu stoßen, zu werfen oder unterzutauchen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Spiele und sportliche Übungen außerhalb der dafür vorgesehenen Spielflächen (z.B. Beachvolleyballfeld ...) durchzuführen, wenn hierdurch andere Benutzer gefährdet werden.
- (5) Die Benutzung von überlauten Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten im gesamten Waldbadgebiet ist nicht gestattet.
- (6) Der Betrieb von Modellschiffen mit Verbrennungsmotor ist nicht erlaubt.

- (7) Es ist nicht gestattet, zu segeln, zu surfen und zu paddeln (stand-up-paddling), wenn sich Badende im Waldbad befinden.
- (8) Es ist nicht gestattet, Gegenstände wegzuerwerfen, liegen zu lassen oder ins Wasser zu bringen.
- (9) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der WC-Anlagen zu verrichten.
- (10) Es ist verboten, die Badestelle, die Grünanlagen, die Toilettenanlagen sowie die sonstigen Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (11) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere (z.B. Hunde ...) mit sich führen
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten
- (12) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt zum eigenen Schutz nur in Begleitung Erwachsener bzw. aufsichtsführender Personen über 16 Jahren gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- (13) Das Erholungsgelände darf in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (14) Nicht gestattet ist das Zelten, Campen und Nächtigen im gesamten Erholungsgebiet einschließlich Badestelle.
- (15) Es ist verboten, Waren aller Art einschl. Speisen und Getränke (außer durch den Kioskbetreiber) zu verkaufen.
- (16) Es ist verboten, gewerbliche Leistungen anzubieten.
- (17) Es ist verboten, zu grillen oder offenes Feuer (z.B. Shisha-Pfeifen ...) zu entfachen.
- (18) Das Plakatieren und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen innerhalb der Badestelle Waldbad nicht gefahren werden.
- (2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art wird keine Haftung übernommen.

- (3) Der Eingangsbereich und die Rettungswege der Freizeitanlage sind freizuhalten.

§ 5 Aufsichtsregelung/Verhaltensregeln

(1) Weisungsbefugt sind das Aufsichtspersonal der Stadt Hemau, der Pächter bzw. Kioskbetreiber und die Wasserwacht. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung der Gebote und Verbote dieser Satzung kann der Badegast von den weisungsberechtigten Personen aus dem Erholungsgelände verwiesen werden.

(2) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(3) Die Benutzung der Sprunganlage, Stege und der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich in seinem Verhalten darauf einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal bzw. die Wasserwacht genutzt werden.

(4) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(5) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(6) Das Unterschwimmen der Stege ist untersagt.

(7) Der Kinderbereich darf nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten genutzt werden.

§ 6 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 – 5 können im Einzelfall durch die Stadt Hemau genehmigt werden bzw. gelten nicht für Angehörige der Polizei, der Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Hemau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wer gegen die in § 3 Beschränkung des Benutzungsrechtes bis § 5 Aufsichtsregeln/Verhaltensregeln festgelegten Beschränkungen und Verhaltensregeln im Erholungsgebiet bzw. an der Badestelle verstößt (Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO).

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Die Benutzung des Erholungsgebietes und der Badestelle „Waldbad Hemau“ der Stadt Hemau erfolgt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hemau, 01. Dezember 2021

STADT HEMAU



Tischhöfer
Erster Bürgermeister



